

Nicht für die Amtliche Sammlung!
Zur Veröffentlichung!

2338 037

Gesetz: BGB §§ 635, 282

Rechtssatz: Zur Umkehr der ~~Beschwerde~~^{Beweis}last bei Ansprüchen
aus positiver Vertragsverletzung im Werkver-
tragsrecht.

Aktenzeichen: VI ZR 165/57

OLG Karlsruhe

Urteil des BGH vom 8. Juli 1958

LG Karlsruhe

VI ZR 165/57

Verkündet

am 8. Juli 1958

Romacker, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
I n d e m R e c h t s s t r e i t

der Witwe Elisabeth K [REDACTED] geb.G [REDACTED] in M [REDACTED],
F [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagten und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Firma Anton H [REDACTED], Rohrleitungen in M [REDACTED],
L [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 8. Juli 1958 unter Mitwirkung der Bundesrichter
Dr. Kleinewefers, Dr. K. E. Meyer, Dr. Bode, Dr. Haus und Heinrich
Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom
14. November 1956 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Klägerin auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist Eigentümerin eines in M [REDACTED] an der Ecke F [REDACTED]- und L [REDACTED]straße gelegenen Hauses. Im Jahre 1952 ließ die Gemeinde M [REDACTED] eine Wasserleitung für die Häuser der Gemeinde anlegen. Die Arbeiten, die unter der Bauoberleitung des Wasserwirtschaftsamtes H [REDACTED] standen, wurden nach öffentlicher Ausschreibung an die Beklagte vergeben. Diese verlegte die Wasserleitungsrohre in Gräben von 1,50 bis 1,60 m Tiefe und schloß von der durch einen Graben der F [REDACTED]straße führenden Wasserleitung das Haus der Klägerin an das Rohrsystem an. Hierzu wurde vom Hauptgraben ein Stichgraben zum Haus der Klägerin ausgehoben und nach Verlegung des Anschlußrohres wieder zugeschüttet. Die Rohrverlegungsarbeiten wurden Anfang August 1952 vom Wasserwirtschaftsamt H [REDACTED] abgenommen.

Am 13. August 1952 ging über M [REDACTED] ein wolkenbruchartiger Regen nieder. Dieser spülte den zum Haus der Klägerin führenden Stichgraben derart aus, daß die Wassermengen in die Tiefe drangen, an der Hauswand entlang flossen und schließlich die östliche Giebelgrundstücksmauer zum Keller durchbrachen. Die Klägerin ließ die Schäden beheben und zur Verhütung ähnlicher Vorkommnisse an der äusseren Kellerwand des Hauses einen Betonmantel errichten, der an der F [REDACTED]straße 4 m westlich jenseits der Einmündung des Stichgrabens abschloß. Am 16. Oktober 1952 ging abermals ein starker Regen nieder. Wiederum nahmen die Wassermassen ihren Lauf durch den von ihnen ausgespülten Stichgraben. Sie brachen an einer Stelle jenseits der Betonmauer in den Kellerraum

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

ein und richteten dort wiederum Schaden an. Hierbei erlitt die äussere zur F[REDACTED]straße führende Hausmauer mehrere Risse.

Die Klägerin, die in einem Vorprozeß ohne Erfolg die Gemeinde M[REDACTED] auf Erstattung der Schäden in Anspruch genommen hat, verlangt nunmehr von der Beklagten Ersatz des mit 6 818,94 DM bezifferten durch die Wassereinbrüche entstandenen Schadens. Sie wirft der Beklagten vor, den Stichgraben nicht ordnungsmäßig verfüllt und keine wirksamen Maßnahmen zur Verhütung solcher Wasserschäden ergriffen zu haben.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Sie hat behauptet, sie habe die ausgehobene Erde ordnungsmäßig eingestampft und verfüllt. Die Beklagte ist der Ansicht, die Schadensursache sei in Umständen zu suchen, die ausserhalb des Verantwortungsbereichs ihrer Arbeiten gelegen hätten.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht hat sie abgewiesen.

Mit der Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht ist der Ansicht, daß der Schadensersatzanspruch der Klägerin nur aus einer unerlaubten Handlung der Beklagten hergeleitet werden könne. Es kommt nach

eingehender Würdigung der Beweisaufnahme zu dem Ergebnis, daß ein für den Schaden der Klägerin ursächliches Verhalten der Beklagten bei Vornahme der ihr übertragenen Arbeiten nicht bewiesen sei. Nach Auffassung der Revision hat das Berufungsgericht die Beweislast verkannt. Die Revision meint, die Beklagte müsse dartun und beweisen, daß sie ihren Pflichten bei der Anlage der Wasserleitung nachgekommen sei. Der Werkvertrag mit der Gemeinde habe Schutzpflichten auch gegenüber den Anliegern begründet, zu deren Gunsten die Wasserleitung angelegt worden sei. Da feststehe, daß gerade der von der Beklagten angelegte Stichgraben der Ausgangspunkt des Schadens gewesen sei, müsse die Beklagte beweisen, daß ihre Leute den Graben ordnungsmässig zugefüllt und damit die gegenüber der Klägerin bestehenden Schutzpflichten erfüllt hätten. Ebenfalls ergebe sich aus dem Rechtsgrundsatz des Beweises des ersten Anscheins und aus der Bestimmung des § 831 BGB, daß sich die Beklagte zu entlasten habe. Das Berufungsgericht habe die Klage daher nicht mangels Beweises eines für den Unfall ursächlichen Verschuldens der Beklagten abweisen dürfen.

2. Zwar könnten einige Wendungen des Berufungsurteils auch dahin verstanden werden, das Berufungsgericht wolle feststellen, die Beklagte habe die ihr obliegenden Arbeiten an der Wasserleitung ordnungsmässig ausgeführt und die Wassereinbrüche seien auf Umstände zurückzuführen, die ausserhalb des Verantwortungsbereichs der Beklagten lägen. Wäre diese Feststellung in verfahrensrechtlich einwandfreier Weise getroffen, was die Revision mit der Rüge einer unvollständigen Würdigung des Verhandlungsergebnisses bezweifelt, so würde es natürlich auf die Frage der Beweislast nicht ankommen. Aus

dem Zusammenhang der Urteilsgründe ist jedoch zu entnehmen, daß der Würdigung der Beweisaufnahme, wie sie das Berufungsgericht getroffen hat, die Auffassung zugrunde liegt, der Klägerin falle die volle Beweislast zu. Das Berufungsgericht verkennt nämlich nicht, daß einige Zeugenaussagen die Darstellung der Klägerin über eine unzureichende Verfüllung der Gräben bestätigt haben. Es spricht auch an anderer Stelle davon, daß der erforderliche Nachweis eines Verschuldens fehle und eine Feststellung der Richtigkeit der erhobenen Vorwürfe nicht möglich sei. Angesichts des Ergebnisses der Zeugenvernehmung und des Gutachtens des Sachverständigen stellt sich in der Tat die Frage der Beweislast als die für den Prozeßausgang entscheidende Frage dar. Würde die Ansicht der Revision von der Verteilung der Beweislast richtig sein, könnte das Berufungsurteil keinen Bestand haben.

3. Im Ergebnis ist aber dem Berufungsgericht zu folgen, daß die Klägerin den entscheidenden Vorwurf beweisen muß, aus dem sie ihren Schadensersatzanspruch herleitet, daß nämlich die Beklagte den Stichgraben zu ihrem Haus nicht ordnungsmäßig ausgefüllt und damit einen Gefahrenzustand geschaffen hat, der das Eindringen der Wassermassen an dieser Stelle erklärt.

a) Dabei kann es dahinstehen, ob der zwischen der Gemeinde M. [REDACTED] und der Beklagten geschlossene Werkvertrag über den Bau der Wasserleitung vertragliche Schutzpflichten der Beklagten gegenüber den Anliegern im Sinne des § 328 BGB entstehen ließ, so daß die Klägerin bei einer Verletzung dieser Pflichten vertragliche Schadensersatz-

ansprüche mit der Folge der Anwendung des § 278 BGB stellen könnte (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 21. September 1955 - VI ZR 118/54 - = LM Nr. 5 zu § 157 (D) BGB; Urteil vom 8. Mai 1956 - VI ZR 58/55 - = LM Nr. 2 zu § 254 (E) BGB). Selbst wenn man das annehmen wollte, ginge es doch nicht an, von der Beklagten eine Entlastung dahin zu verlangen, daß der eingetretene Wasserschaden nicht auf Mängel ihrer Arbeiten zurückzuführen sei. Zwar hat die Rechtsprechung bei Stellung vertraglicher Schadensersatzansprüche gegen den Werkunternehmer aus positiver Vertragsverletzung häufig eine Umkehr der Beweislast dahin angenommen, daß sich der Werkunternehmer für mangelndes Verschulden in seinem Organisationsbereich zu entlasten habe. Voraussetzung dieser Beweislastumkehr war aber, daß die äussere Sachlage zunächst auf eine Verletzung der Sorgfaltspflichten im Bereich des Unternehmers schließen ließ oder daß unmittelbar aus dem Gefahrenbereich des Unternehmers ein die Beklagte treffender Schaden erwuchs (vgl. RGZ 148, 148 [150]; 169, 84 [97]; RG JW 1938, 2976; BGHZ 8, 239; Urteil des erkennenden Senats vom 8. Juni 1956 - VI ZR 84/55 = VersR 1956, 588; Urteil des II. Zivilsenats vom 18. März 1957 - II ZR 334/55 - = VersR 1957, 286). Auch in der Entscheidung des VII. Zivilsenats BGHZ 23, 288 ist als Voraussetzung der Beweislastumkehr für fehlendes Verschulden unterstellt, daß das Werk objektiv Eigenschaften aufwies, die dem Vertragszweck widersprachen, und daß infolgedessen der Kläger zu Schaden gekommen war. Eben unter diesen Umständen ist vom Werkunternehmer der Beweis verlangt, daß ein Verschulden aus Gründen entfiel, die in seinem Gefahrenbereich lagen und die, wenn überhaupt, nur der Unternehmer aufklären konnte. Im vorliegenden Falle ist aus dem Sachverhalt kein Grund zu entnehmen, der es recht-

fertigen könnte, von der normalen Beweislastverteilung abzugehen, daß der einen Schadensersatz aus positiver Vertragsverletzung verlangende Kläger den äusseren Tatbestand einer Vertragsverletzung beweisen muß (vgl. auch RG DR 1944, 182). Wie das Berufungsgericht im einzelnen dargelegt hat, liegt es sogar nahe, daß die Wasserdurchbrüche ins Haus der Klägerin auf Ursachen zurückzuführen sind, die nicht dem Verantwortungsbereich der Beklagten angehören. Die Möglichkeit, daß Wassermassen an dieser durch die Gefällverhältnisse besonders gefährdeten Stelle eindringen, wurde dadurch erhöht, daß die Straße über dem Stichgraben noch nicht wieder gepflastert war, wofür die Beklagte nicht die Verantwortung trug. Es kam hinzu, daß die Umfassungsmauern der Kellergewölbe nicht verfugt waren und das Haus der Klägerin von Flugsandschichten und Sickergängen umgeben war. Endlich fiel ins Gewicht, daß die Arbeiten der Beklagten vom Wasservirtschaftsamt H [REDACTED] [REDACTED] abgenommen waren. Unter diesen besonderen Umständen, geht es nicht an, die Schadensquelle zunächst dem Organisationsbereich der Beklagten zuzurechnen und von dieser nachträglich den exakten Beweis dafür zu verlangen, daß gerade der zum Haus der Klägerin führende Stichgraben so verfüllt worden ist, wie es nach den im Leistungsverzeichnis enthaltenen Vertragsbestimmungen und den vom Sachverständigen dargelegten Regeln des Tiefbaus erforderlich war. Hätten sich allerdings ausreichende Anhaltspunkte dafür ergeben, daß die Beklagte im allgemeinen bei der Zufüllung der Gräben ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, dann allerdings würde dieser Sachverhalt dafür sprechen, daß der Mangel auch bei dem zum Haus der Klägerin führenden Anschlußgraben vorgelegen und eine Ursache für den an dieser Stelle eingetretenen Schaden gebildet hat. Aus der Beweisaufnahme hat das Berufungsgericht aber nicht die Überzeugung gewinnen können, daß die Beklagte den Aushub der Rohrleitungsgräben

im allgemeinen unzureichend eingefüllt und eingestampft hat. Im Gegenteil ergab eine vom Sachverständigen vorgenommene Probeaushebung in der Nähe der Einbruchsstelle ein für die Beklagte sehr günstiges Ergebnis. Auch die relativ geringe Menge der nach dem Verfüllen der Gräben noch übrig gebliebenen Erde wies auf eine sachgemäße Ausfüllung der Rohrleitungsgräben hin.

b) Nach den vorangegangenen Erörterungen scheidet natürlich erst recht die Anwendung der Grundsätze des Beweises des ersten Anscheins aus, (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 10. März 1954 - VI ZR 73/53 - = LM Nr. 3 zu § 823 (J) BGB = LDR 1954, 349).

c) Aber auch die von der Revision angezogene Bestimmung des § 831 BGB vermag der Klage nicht zum Erfolg verhelfen. Erst wenn feststände, daß der Sachschaden der Klägerin gerade auf die Arbeitsweise der Verrichtungsgehilfen der Beklagten zurückzuführen wäre, würde die Beklagte zu einer Entlastung für fehlendes Auswahl- und Überwachungsverschulden gezwungen sein. Solange aber weder schädigende Handlungen gegen das Eigentum der Klägerin gerichtete Handlungen der Arbeiter der Beklagten noch rechtswidrige Unterlassungen im Sinne einer Ausserachtlassung von Sicherungsanforderungen festgestellt sind, fehlt es an der Voraussetzung des § 831 BGB, daß Verrichtungsgehilfen der Beklagten der Klägerin in Ausführung ihrer Verrichtungen rechtswidrig Schaden zugefügt haben.

4. Ist das Berufungsgericht von einer zutreffenden Beweismwürdigung ausgegangen, so ist damit den Angriffen der Revision, die sich mit der Würdigung des Verhandlungsergebnisses befassen, bereits in großem Umfang die Grundlage entzo-

gen. Denn die Revision will mit ihren sich auf die Vorschrift des § 286 ZPO stützenden Rügen im wesentlichen nur dartun, das Berufungsgericht habe, wenn es die von der Revision hervorgehobenen Umstände in die Würdigung einbezogen habe, zu dem Ergebnis kommen müssen, daß eine ordnungsmäßige Auffüllung des zum Haus der Klägerin führenden Grabenstücks nicht bewiesen sei. Ein solches Ergebnis würde aber, da die Beweislast der Klägerin zufiel, noch nicht ausreichen, um der Klage stattzugeben. Im übrigen hat sich das Berufungsgericht in ausreichender Weise mit dem Ergebnis der Verhandlung auseinandergesetzt. Es hat insbesondere eingehend erörtert, ob Sand und Mutterboden in der erforderlichen Reihenfolge und Trennung in die Gräben eingefüllt worden sind. Dabei hat es berücksichtigt, daß eine geringfügige Mischung beim Ausfüllen der Gräben unvermeidlich ist, es hat aber keine Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Einfüllung des Aushubs finden können. Der Revision kann nicht zugegeben werden, daß das Berufungsgericht die Beweisaufnahme unzureichend gewürdigt oder die an die Werkleistung der Beklagten zu stellenden Anforderungen zu gering bemessen habe. Auch im übrigen ist den behaupteten Pflichtwidrigkeiten vom Berufungsgericht ausreichend nachgegangen worden. Das Ergebnis der Würdigung kann mit den Verfahrensrügen der Revision, die weitgehend auf das tatrichterliche Gebiet übergehen, nicht erschüttert werden.

5. Die Revision der Klägerin war daher mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Kleinwefers

Dr.K.E.Meyer

Dr. Bode

Dr. Hauß

B.R. Heinrich Meyer ist
beurlaubt, ortsubwesend
und daher an der Unterschrift verhindert.

Dr.K.E.Meyer